

Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte. Die Begleitung kann vor, während und nach der Hauptverhandlung erfolgen.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter informieren, unterstützen und stabilisieren Tatopfer im Strafverfahren.

- **Vor der Hauptverhandlung** bespricht die psychosoziale Prozessbegleitung alters- und entwicklungsentsprechend mit den Betroffenen den Ablauf eines Strafverfahrens und die Aufgaben der Prozessbeteiligten.
- **Während der Hauptverhandlung** ist die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter vor Ort und steht dem Opfer die gesamte Zeit als Ansprechperson zur Verfügung.
- **Nach der Hauptverhandlung** und nach Beendigung des Verfahrens kann eine Nachbesprechung erfolgen, in der zum Beispiel das Urteil verständlich erklärt wird.

Wer bekommt psychosoziale Prozessbegleitung?

Jedes Opfer einer Straftat kann eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Für besonders schutzwürdige Opfer besonders schwerer Straftaten übernimmt der Staat die Kosten für eine Beordnung.

Besonders schutzwürdig sind vor allem:

- Minderjährige, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, oder Erwachsene, die als Minderjährige Opfer dieser Straftaten geworden sind;
- Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte, Menschen mit einer geistigen, psychischen oder altersbedingten Beeinträchtigung;
- besonders traumatisierte Tatopfer wie z.B. Betroffene von Menschenhandel oder Hasskriminalität;
- Hinterbliebene von Mord- oder Totschlagsopfern.

Wo sind die Grenzen der psychosozialen Prozessbegleitung?

Keine Gespräche über die Tat:

Opferzeuginnen und Opferzeugen sollen mit ihrer psychosozialen Prozessbegleiterin oder ihrem Prozessbegleiter nicht über die Straftat sprechen.

Jedes Gespräch über die Tat kann zu einer Beeinflussung der Erinnerung führen. Bei Vernehmungen der Opfer im Ermittlungsverfahren soll die psychosoziale Prozessbegleitung aus diesem Grund auch nicht dabei sein.

Kein Zeugnisverweigerungsrecht!

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben eine neutrale Rolle im Strafverfahren, sind also nicht parteiisch.

Psychosoziale Prozessbegleitungen haben kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht. Das bedeutet: wenn sie vor Gericht gefragt werden, worüber sie sich mit dem Tatopfer unterhalten haben, müssen sie dazu aussagen.

Für Rechtsberatung sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuständig.

Bei psychischen Problemen ist Kontakt zu Ärzten oder Therapeuten aufnehmen.



Psychosoziale Prozessbegleitung: Wie und wann?

Der Einstieg in die psychosoziale Prozessbegleitung ist in jedem Stadium des Strafverfahrens möglich: von der Anzeige bis hin zum rechtskräftigen Urteil.

Der Umfang der psychosozialen Prozessbegleitung ist abhängig von den Bedürfnissen der Betroffenen.

Die aktuelle Liste der psychosozialen Prozessbegleiter/innen in Bremen findet sich unter folgendem Link:

<http://www.justiz.bremen.de/service-736>

Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, leiden oft ihr Leben lang an den Tatfolgen und sind besonders schutzwürdig.

Es ist mir daher ein besonderes Anliegen, dass Opferzeuginnen und Opferzeugen eine professionelle Hilfe und Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten können.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter unterstützen besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten sowie deren Angehörige. Die Begleitung richtet sich vor allem an Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte, insbesondere an Minderjährige, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Problemen sowie an Opfer von Menschenhandel und Hasskriminalität.

Mit diesem Faltblatt möchte ich alle Verletzten von Straftaten und deren Angehörige über die psychosoziale Prozessbegleitung informieren.

Martin Günthner
Senator für Justiz und Verfassung
Freie Hansestadt Bremen



Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz
und Verfassung

Psychosoziale Prozessbegleitung in Bremen und Bremerhaven



Herausgeber:
Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 – 22,
28195 Bremen, Internet: www.justiz.bremen.de

